

## Gebührentarif für Sondernutzungen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR	Mindestsatz in EUR	Höchstsatz in EUR
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	40,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00		
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00		
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen- und Geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	1.-3. Tag gebührenfrei, (Sa u. So gelten als 1 Werktag, ab 4. Tag je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,30	15,00	
4.	Container	dto.	Tag	0,10	10,00	
5.	Vorrübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten mit mehr als 5m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen wie Hausbrand, Kartoffeln u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,30	5,00	
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen u. Geschäften	dto.	Woche	2,50	5,00	
8.	Imbissstände, Kioske u. ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Woche	2,00	25,00	
9.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Mülltonnen –schränke)	dto.	Jahr	10,00	10,00	

## Gebührentarif für Sondernutzungen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR	Mindestsatz in EUR	Höchstsatz in EUR
10.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	30,00	15,00	
11.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3m mehr als (10cm) in einen Gehweg oder nicht mehr als (30 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00	
12.	Werbetafeln in der Ortslage	je m <sup>2</sup>	Jahr	30,00	7,50	
13.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten u. Werbeschriften und –schildern bei Nutzung					
	a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr			5,00		
	b) von 10 – 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			10,00		
	c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			15,00		
14.	Leuchtransparente, Schilder Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00	
15.	Schriftbänder, Lichterketten, Sonnenschirme, Girlanden, Fahnenmaste, Straßenmöbelierung	dto.	Jahr	15,00	25,00	
16.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	10,00		
17.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken					

## Gebührentarif für Sondernutzungen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in EUR	Mindestsatz in EUR	Höchstsatz in EUR
	a) mit Lautsprechern	je Fahrzeug	Tag	22,00		
	b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	15,00		
18.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00		
19.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,00		
20.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,70		
21.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Std.					
		a) je PKW	Woche	10,00	10,00	
		b) je LKW oder Zugmaschine	dto.	15,00	15,00	
		c) je Anhänger mit 1 Achse	dto.	5,00	5,00	
		d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse	dto.	10,00	10,00	
		e) je Motorrad über 250cm <sup>3</sup> Hubraum	dto.	7,00	7,00	
		f) je Motorrad unter 250cm <sup>3</sup> Hubraum	dto.	5,00	5,00	
22.	Zurschaustellen von Tieren	dto.	Tag	0,30	15,00	25,00
23.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	10,00		
24.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör					
	a) auf Dauer verlegt	je angefangene 100m	Jahr	40,00		
	b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100m	Monat	5,00		
25.	Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrsraum bzw. kommunalen Grund und Boden	je angefangene 100m	Woche	30,00	30,00	